

75 / 73-77 89 / 58-59
86 / 95-102



Gemeinden Fulenbach, Gunzgen & Härkingen

Kanton Solothurn

Überkommunaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan
«Kiesgrube Hard-Usserban»

Sonderbauvorschriften (SBV)

RRB Nr. 2022/183

vom 22. Februar 2022

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der überkommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube Hard-Usserban» regelt Erschliessung, Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube.

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Kiesgrube ist innerhalb des im Plan ausgeschiedenen Abbau- und Auffüllbereichs zu realisieren. Der Anschluss an den Teilzonen- und Gestaltungsplan Kieswerk Gunzgen erfolgt über den Erschliessungskorridor.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Fülenbach, Gunzgen und Härkingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Zulässige Nutzungen

Geltungsbereich

1 Im gesamten Geltungsbereich sind gestattet:

- a. Zwischenlager für Boden,
- b. Erschliessungsanlagen und Fuss- und Radwege,
- c. Bauwerke des Hardgrabens,
- d. Zäune,
- e. Massnahmen des Natur- und Umweltschutzes und
- f. Wasserhaltung und Renaturierung des Hardgrabens.

Abbau- und Auffüllbereich

2 Innerhalb des Abbau- und Auffüllbereichs sind gestattet:

- a. Gewinnung und Zwischenlagerung von Sand und Kies,
- b. Auffüllung mit sauberem Aushubmaterial (A-Material nach VVEA¹),
- c. Transportanlagen und
- d. Aufbereitung von Sand, Kies und verwertbaren Aushüben (brechen, sieben, sortieren, mischen).

Erschliessungskorridor

3 Innerhalb des Erschliessungskorridors sind gestattet:

- a. Transportanlagen und

¹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) vom 4. Dezember 2015, SR 814.600.

- b. Auffüllung mit sauberem Aushub. Die Flächenbeanspruchung ist auf das betrieblich notwendige zu beschränken.

4 Auf dem Bodendepot Forenban ist die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden gestattet. Die Flächenbeanspruchung ist auf das betrieblich notwendige zu beschränken.

Bodendepot Forenban

II Erschliessung

§ 5 Erschliessung

1 Transporte zwischen Abbau- und Auffüllbereich und Werkareal des Kieswerk Gunzgen erfolgen ausschliesslich über den Erschliessungskorridor. Das Ausführungsprojekt für die Anlagen im Erschliessungskorridor ist dem Bau- und Justizdepartement zur Freigabe einzureichen. Nach Abschluss von Abbau, Auffüllung und Rekultivierung im Abbau- und Auffüllbereich wird der Erschliessungskorridor aufgehoben.

*Erschliessungskorridor
Kieswerk Gunzgen*

2 Die aufzuhebenden und neu zu schaffenden Waldstrassen und Flurwege sind im Erschliessungs- und Gestaltungsplan festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch die Betreiberin. Die Erschliessung der nicht vom Abbau betroffenen Gebiete ist während Abbau und Auffüllung jederzeit gewährleistet.

Waldstrassen und Flurwege

3 Die Wanderweg- und Veloroutenverbindungen werden durch die Betreiberin mit geeigneten Umleitungen aufrechterhalten und im Endzustand wiederhergestellt.

Wanderweg und nationale Veloroute

III Errichtung, Betrieb und Abschluss

§ 6 Errichtung

1 Die Freigabe des Abbaus erfolgt auf Gesuch hin durch das Bau- und Justizdepartement mittels einer Abbaubewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und einer Freigabe der Rodungsetappe nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0). Voraussetzung für die Er-

Abbaubewilligung

teilung der Abbaubewilligung ist die Einhaltung der Sonderbauvorschriften. Bedingung für die Freigabe der Etappe 2 ist die ausgeführte Renaturierung des Hardgrabens innerhalb der Abbauzone.

- Sicherheitsabstand* 2 Zwischen verbleibendem Wald und Abbauzone ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- Waldrodungen* 3 Waldrodungen erfolgen gestützt auf Schlagbewilligungen der zuständigen Behörde.
- Umzäunungen* 4 Absturzgefährdete Stellen sind mit Zäunen zu sichern. Zäune sind wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit von 50 cm, maximale Zaunhöhe 150 cm).
- Hardgraben* 5 Für die Dauer des Kiesabbaus im Bereich des Hardgrabens ist eine geeignete Wasserhaltung einzurichten. Es gilt das genehmigte Wasserbauprojekt.
- Bodendepot Forenban* 6 Das Bodendepot ist als Flächendepot zu errichten. Die Entwässerung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Spätestens drei Jahre nach Freigabe der Abbauetappe 2 ist das Bodendepot aufzuheben und die Fläche mit Waldboden zu rekultivieren.

§ 7 Betrieb

- Fahrtenkontingent für Lastwagen* 1 Die im Umweltverträglichkeitsbericht (Kapitel 43, Abschnitt «Verkehr des Gesamtbetriebs im Betriebszustand») ausgewiesenen, von der Betreiberin verursachten, jährlichen Lastwagenfahrten dürfen im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschritten werden. Keiner der beiden Betriebsstandorte darf im jährlichen Mittel mehr als 400 Lastwagenfahrten pro Tag verursachen. Die Betreiberin organisiert eine Verkehrserfassung und weist die Einhaltung der Fahrtenzahl jährlich nach. Das Bau- und Justizdepartement kann nach Anhörung der Gemeinden bei erhöhtem Kiesbedarf durch nationale oder kantonale Projekte eine zeitweilige Überschreitung des Fahrtenkontingents bewilligen. Eine Verteilung des Verkehrs nach Umweltverträglichkeitsbericht ist anzustreben. Bei erheblichen Veränderungen der Verteilung sind Lenkungsmassnahmen vorzusehen.
- Abbaumenge Hard-Usserban* 2 Der Abbau von Sand und Kies darf im Durchschnitt über fünf Jahre 200 000 m³ (fest) nicht überschreiten. Das Bau- und Justizdepartement kann bei erhöhtem Kiesbedarf durch nationale oder kantonale Projekte nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden eine zeitweilige Erhöhung der Abbaumenge bewilligen.

- 3 Kiesabbau und Auffüllung erfolgen innerhalb des Abbau- und Auffüllbereichs in den Etappen 1–5. *Etappierung*
- 4 Die offene Fläche im Abbau- und Auffüllbereich darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 8 ha betragen. Von Erschliessungsanlagen und Naturschutz beanspruchte Flächen werden nicht zur offenen Fläche gezählt. *Offene Fläche*
- 5 Der Abbau darf bis zwei Meter über den höchsten 10-jährigen Grundwasserstand erfolgen. Die Abbaukote wird in der Abbaubewilligung festgelegt und kann jederzeit bei Vorliegen neuer Daten durch das Bau- und Justizdepartement mittels Verfügung angepasst werden. *Abbaukote*
- 6 In der Kiesgrube darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub, Ausbruch und Abraum (A-Material nach VVEA, SR 814.600) abgelagert werden. Die Qualität der Auffüllung ist mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle zu garantieren. Der Materialeinbau erfolgt nach einer visuellen Kontrolle vor Ort. *Auffüllung*
- 7 Bei Baustellen mit grossem Verkehrsaufkommen sorgt die Betreiberin in Absprache mit den betroffenen Gemeinden dafür, dass sich der Verkehr von und zu ihren Werken auf die verschiedenen Verkehrsachsen verteilt. *Verkehrslenkung*
- 8 Es gilt ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegewilligungen des Kantons bleiben vorbehalten. *Nacht- und Sonntagsfahrverbot*

§ 8 Abschluss

- 1 Die Endgestaltung bezweckt die vollständige Wiederauffüllung der Kiesgrube und richtet sich nach dem Gestaltungsplan. Gelegentliche Abweichungen von ± 1 m sind zulässig. *Endgestaltung*
- 2 Rekultivierung und Folgenutzung richten sich nach dem Gestaltungsplan und setzen sich aus Wald, Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen und übrige landwirtschaftliche Nutzflächen), Gewässer, Feldgehölzen und Wegnetz zusammen. Die Rekultivierungen erfolgen laufend durch die Betreiberin und halten sich an die Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) beziehungsweise jenen der kantonalen Fachstellen und an das geltende Bodenschutzkonzept. *Rekultivierung und Folgenutzung*
- 3 Mit der Rekultivierung des Gebiets Dreiangel können zonenkonforme Einrichtungen erstellt werden, welche als Treffpunkt der vier Gemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen und Härkingen dienen und die Geschichte des Waldes und des Kiesabbaus aufzeigen. *Bereich Naherholung Dreiangel*

Hardgraben

4 Die Wiederherstellung und Renaturierung des Hardgrabens richtet sich nach dem genehmigten Wasserbauprojekt und erfolgt innerhalb des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.²

IV Umweltschutzbestimmungen

§ 9 Umwelt-, Gewässer- und Wildtierschutz

Allgemeines

1 Der Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere den verfügbaren Bedingungen und Auflagen.

Lärm

2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss LSV.³

Staub

3 Entstehen durch den Werkverkehr und den Betrieb in der Kiesgrube erhebliche Staubemissionen, so ergreift die Betreiberin Massnahmen zur Staubreduktion.

Neophyten

4 Invasive Neophyten sind während der gesamten Betriebs- und Abschlussphase gemäss dem Neophytenkonzept durch die Betreiberin zu bekämpfen. Die Empfehlungen der Umweltbaubegleitung sowie die Weisungen des Kantons bezüglich Bekämpfung, Entsorgung und Annahme von biologisch kontaminierten Böden sind einzuhalten.

Boden

5 Die biologisch aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird nach FSKB-Richtlinie getrennt abgetragen. Abgetragene Wald- und Landwirtschaftsböden dürfen nicht vermischt werden und müssen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung verwendet werden. Landwirtschaftsböden dürfen nicht abgeführt werden.

Schutz der Wildtiere

6 Rodungsarbeiten erfolgen ausserhalb der Monate März bis Juli. Förderbänder werden mindestens 1.5 m über Terrain geführt. Hindernisse für Wildtiere sind zu vermeiden.

§ 10 Rodung und Rodungersatz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

³ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Die Ersatzaufforstungen werden naturnah und zukunftsorientiert ausgestaltet. Sie erfolgen mit standortgerechten Baumarten. Punktuell werden Sukzessionsflächen ausgeschieden. Diese werden als Freiflächen zur Bejagung von Wild regelmässig gepflegt. Spätestens nach 20 Jahren werden die Sukzessionsflächen der natürlichen Wiederbewaldung überlassen.

§ 11 Ökologischer Ausgleich und Ersatz

1 Während der gesamten Betriebsphase werden auf mindestens 10% der offenen Grubenfläche und entlang der Transportanlagen funktionsfähige, auf definierte Zielarten ausgerichtete Wanderbiotope errichtet und unterhalten. Die ökologischen Massnahmen werden durch eine Fachperson geplant, begleitet und die Wirkung überwacht. Die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Gemeinden werden jährlich über den Stand der Arbeiten informiert.

Ökologischer Ausgleich nach Art. 18b NHG

2 Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Allmend-Forenban (SO 101) dient dem langfristigen Erhalt der während des Abbaus in der Region entstandenen Naturwerte. Die Betreiberin sichert Unterhalt und Gestaltung während der gesamten Betriebsdauer und wird frühestens fünf Jahre nach Rekultivierung der Kiesgrube aus ihrer Gestaltungs- und Unterhaltspflicht entlassen.

Ersatz für Wanderbiotope

3 Die beiden Feldgehölze im Abbau- und Auffüllbereich sind beim Abschluss der Etappe 1 in mindestens gleichwertiger Qualität (Artenspektrum) und Flächengrösse zu ersetzen.

Ersatz für bestehende schützenswerte Lebensräume

§ 12 Kulturgüterschutz

1 Der Grenzstein wird für die Dauer von Kiesabbau und Auffüllung im Dreiangel bei der Waldhütte Fulenbach ausgestellt. Nach Abschluss der Rekultivierung ist der Grenzstein wieder im Dreiangel zu platzieren.

Grenzstein Dreiangel

2 Historische Bausubstanz ist vor Aufhebung des Wegabschnitts zu dokumentieren und in Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu sichern. Mit der Rekultivierung ist der Verlauf des historischen Verkehrswegs wiederherzustellen.

Historische Verkehrswege

3 Die Kantonsarchäologie ist über die Erteilung von Rodungs- und Abbau-bewilligung je Etappe zu informieren. Bei archäologischen Funden während

Archäologie

des Abbaus ist der Abbau im Bereich der Fundstelle einzustellen und die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

§ 13 Wald- und Jagdhütten

Wald- und Jagdhütten sind durch Erdwälle vor Immissionen aus der Kiesgrube zu schützen.

V Organisatorische Bestimmungen

§ 14 Umweltbaubegleitung

Die Betreiberin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss die Baubegleitung mit unabhängigen und anerkannten spezialisierten Fachkräften für den Umgang mit Boden, den Naturschutz sowie für die Umsetzung und Überwachung der Rodungs- und Rodungsersatzaufgaben.

§ 15 Grubenkommission

Die Standortgemeinden organisieren in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Betreiberin, Standortgemeinden, kantonalen Fachstellen, Grundeigentümern und weiteren Interessierten. Organisation und Aufgaben sind im Reglement unter Ziffer VII festgehalten.

VI Schlussbestimmungen

§ 16 Verfügbarkeit von Auffüllmaterial

Falls sich zeigt, dass in der Region zu wenig Auffüllmaterial verfügbar ist um die Auflagen nach §7 Abs. 3 einhalten zu können oder falls in der Region ein Engpass bei der Entsorgung von sauberem Aushubmaterial absehbar ist, leiten die Gemeinderäte auf Antrag der Betreiberin frühzeitig die Anpassung des Endgestaltungsplans ein.

§ 17 Inkrafttreten

Der überkommunale Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

§ 18 Baubewilligung

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des überkommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans werden die Bauten und Anlagen gemäss den Bauplänen, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, baubewilligt.

VII Reglement der Grubenkommission

§ 1 Konstituierung

- Dauer* 1 Bis zum Abschluss der Rekultivierung der Kiesgrube Hard-Usserban wird zur Aufsicht der Kiesgrube eine nichtständige überkommunale Kommission nach § 109 Gemeindegesetz eingesetzt.
- Mitglieder* 2 Die Kommission besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Immer in der Kommission mit mindestens einer Person vertreten sind:
- a. Der Gemeinderat Fulenbach
 - b. Der Gemeinderat Härkingen
 - c. Der Gemeinderat Gunzgen
 - d. Die Bürgergemeinde Härkingen (Grundeigentümerin)
 - e. Die Betreiberin (ohne Stimmrecht)
 - f. Das kantonale Amt für Umwelt (AfU)
 - g. Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)
 - h. Die Jagdrevierpächter
- Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst. Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen (z.B. Ökologie, Boden, Rekultivierung). Die Aufwände dieser Fachpersonen werden durch die Betreiberin übernommen.
- Organisation* 3 Den Vorsitz in der Kommission hat die Vertretung der Gemeinde Härkingen. Die Kommission trifft sich mindestens jährlich. Auf Verlangen von fünf Kommissionsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.
- Beschlüsse* 4 Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 2 Aufgaben

Die Grubenkommission hat die folgenden Aufgaben:

- a. Laufende Beratung der drei Gemeinderäte und der Betreiberin bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan.
- b. Festlegung der temporären Fuss- und Velowegverbindungen.
- c. Führung eines Kontroll- und Überwachungsplans.
- d. Jährliche Berichterstattung an die Gemeinderäte über den Grubenbetrieb.
- e. Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung.
- f. Bei Bedarf Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.

VIII Genehmigungsvermerke

Gemeinde Fulenbach

Öffentliche Auflage vom 2. September bis 4. Oktober 2021

Beschlossen durch den Gemeinderat Fulenbach

Fulenbach, den *20.10.21*

Der Präsident:

Die Bereichsleiterin Bau/Administration:



Einwohnergemeinde Gunzgen

Öffentliche Auflage vom 2. September bis 4. Oktober 2021

Beschlossen durch den Gemeinderat Gunzgen

Gunzgen, den *26.10.2021*

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Einwohnergemeinde Härkingen

Öffentliche Auflage vom 2. September bis 4. Oktober 2021

Beschlossen durch den Gemeinderat Härkingen

Härkingen, den *9.11.21*

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. *2022/183* vom *22.02.2022*

Der Staatsschreiber:

A.F.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. *8*
vom *25. Februar 2022*

